

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Februar 2018

### **96. Radio- und Fernsehverordnung, Änderung (Vernehmlassung)**

Nach den geltenden rechtlichen Grundlagen ist es der SRG und den anderen Veranstaltern mit einer Konzession nicht erlaubt, ihre konzessionierten Programme mit zielgruppenspezifischer Werbung auszustrahlen. Mit der Änderung der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) sollen die Grundlagen für solche Werbung geschaffen und die Spielregeln festgelegt werden. Für die lokalregionalen Veranstalter mit einer Konzession soll die Regelung in der RTVV erfolgen (Art. 35a). Die SRG-Programme sind dagegen in der Konzession detailliert festgelegt, weshalb die Möglichkeit zielgruppenspezifischer Werbung dort geregelt werden soll (dazu wird separat eine Anhörung durchgeführt). Zudem werden aber die Werbebestimmungen der SRG angepasst: Aus Rücksichtnahme auf andere Medienunternehmen darf die zielgruppenspezifische Werbung der SRG nicht ausschliesslich geografisch definiert sein und es werden zeitliche Beschränkungen vorgesehen (Art. 22). Alternativ dazu könnte eine Obergrenze der Werbeeinnahmen der SRG eingeführt werden; bei deren Überschreitung wäre ein Teil der übersteigenden Einnahmen zugunsten der elektronischen Medien zu verwenden (die Öffentlichkeit soll im Rahmen der Anhörung zur neuen SRG-Konzession dazu informiert werden). Für alle Veranstalter gelten soll der Schutz der Minderjährigen: Im Umfeld von Sendungen, die sich an Minderjährige richten, darf keine zielgruppenspezifische Werbung ausgestrahlt werden (Art. 18). Zudem wird eine Melde- bzw. Berichterstattungspflicht eingeführt, sofern Programme mit zielgruppenspezifischer Werbung ausgestrahlt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 27 Abs. 2 Bst. f). Weitere Änderungen betreffen den Ausbau der Leistungen der SRG zugunsten von Sinnesbehinderten (Art. 7). Und schliesslich sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die finanzielle Unterstützung der Schweizerischen Depeschagentur (sda) zu ermöglichen (Art. 44a).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (Zustelladresse Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach 256, 2501 Biel; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 haben Sie uns den Vorentwurf betreffend Änderung der Radio- und Fernsehverordnung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die mit der Vorlage angestrebten Änderungen. Die Bedeutung von zielgruppenspezifischer Werbung wird zweifellos weiter zunehmen. Die Branchenriesen aus dem Ausland machen diese Entwicklung deutlich. Insofern ist es richtig, den hiesigen Medienunternehmen mit Konzession die Nutzung dieser neuen Werbeformen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die SRG. Allerdings soll der durch die Gebührenfinanzierung gegebenen besonderen Situation Rechnung getragen werden, indem der SRG Beschränkungen auferlegt werden. Charakter und Umfang dieser Beschränkungen müssen der Situation aller Beteiligten Rechnung tragen. Richtig erscheint zudem, dass der Schutz der Minderjährigen zu beachten ist und über die Ausstrahlung zielgruppenspezifischer Werbung Transparenz hergestellt werden soll. In diesem Sinne haben wir keine Einwände vorzubringen, soweit auch gewährleistet ist, dass die zielgruppenspezifische Werbung datenschutzkonform ausgestaltet ist. Zu begrüssen sind schliesslich die vorgesehenen Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen. Und folgerichtig erscheint letztlich die vorgesehene Unterstützung der Schweizerischen Depeschagentur (sda) über die Radio- und Fernsehabgabe, zumal die sda wesentlich zur Qualitätssicherung der lokalregionalen Programme beiträgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**